

- fairen Bewältigung von Konflikten
- Gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung als Regelschule
- Umbau der Sonderschulen in Resourcezentren für "Inclusive Education"
- Förderung der Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Leistungsschwächen
- Ausbau von Früherkennung und Frühförderung
- Berücksichtigung und Förderung der individuellen Begabungen
- Förderung des partnerschaftlichen Umgangs der Kinder miteinander
- Abbau von Rollenklischees
- Ermöglichen einer positiven Diskriminierung

Die Vorrangigkeit der Interessen des Kindes

Artikel 3

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Schule muss zu einem Experimentierfeld für das Erlernen demokratischer Umgangsformen werden. Hier soll das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in

einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz und der Gleichberechtigung vorbereitet werden. Dazu gehören:

- Beratungs- und Entscheidungsgremien, in denen die Schüler, zusammen mit den anderen Partnern, nicht nur scheinbare sondern wirkliche Macht ausüben können
- Die Gestaltung des Schulalltags durch die Kinder
- Veränderung der Rahmenbedingungen hin zu einer Schule für Kinder
- An dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Auseinandersetzung mit Menschen- und Kinderrechten in Verantwortung der Schule
- Förderung von Eigeninitiative bei den Kindern in- und außerhalb der Schule
- Förderung der Solidarität mit Kindern aus Ländern in denen Armut und Unterdrückung herrscht
- Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs von Schülern
- Erhaltung der kulturellen Identität und Sprache des Einwandererkindes
- Berücksichtigung des besten Interesses des Flüchtlingskindes bei Beendigung des Aufenthaltrechts
- Recht auf gewaltfreie Schule
- Verankerung des Auftrages der Schule das Lernen zu lernen in den Schulgesetzen

Partizipation und Meinungsfreiheit

Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen